

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

lt. Verteiler  
oberste Landesbehörden

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Thomas Braun

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-3313315

Telefax +49 (361) 57-3313xxx

Thomas.Braun@  
tmik.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

15-0391-1/2021

7594/2021

Erfurt, 25.01.2021

**Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

**Personalvertretungsgesetz**

Information zur Beschlussfassung des Personalrats ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz, § 37 Abs. 5 ThürPersVG

Mit Artikel 8 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) vom 11.06.2020 hat der Gesetzgeber im neu angefügten § 37 Abs. 5 ThürPersVG geregelt, dass Beschlüsse des Personalrats ausnahmsweise auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen können. Diese Regelung galt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.12.2020, Artikel 5 und 9, sollte die genannte befristete Sonderregelung zeitlich lückenlos für das Jahr 2021 verlängert werden.

Das Zweite Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde zwar am 18. Dezember



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Ministerium für  
Inneres und Kommunales**  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt

2020 im Plenum beraten, eine Verabschiedung des Gesetzes konnte jedoch nicht erfolgen. Das Gesetz befindet sich noch im parlamentarischen Verfahren.

Die angestrebte zeitliche lückenlose Weitergeltung bis zum 31. Dezember 2021 ist damit aber nicht gescheitert.

In dem o.a. 2. Corona-Mantelgesetz ist in Bezug auf § 37 Abs. 5 Thür-PersVG nunmehr eine rückwirkende Inkraftsetzung beabsichtigt, sodass sich somit die Situation so darstellt, dass die lückenlose Möglichkeit der Beschlussfassung des Personalrats nach dem 31.12.2020 besteht, seine Beschlüsse auch mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz zu fassen.

Wegen der beschlossenen (schriftlichen) Anhörung zum Gesetzentwurf ist eine Plenarbefassung zwar in der 1. Februarwoche 2021 nicht mehr zu erwarten. Es besteht jedoch eine gewisse Zuversicht für eine Verabschiedung im März- oder April-Plenum.

Im Auftrag

Gez. Thomas Braun

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)